

An Verteiler

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV-PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich
E-Mail:
Heribert.Muessenich
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1220
Fax:
(0261) 29 141-1077

Datum:
13. Dezember 2016

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2016

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen

06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachungen, Teil: Ausführung von Oberflächenbefestigungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

Unser Rundschreiben vom 06.03.2006 II/2-Vz3, TL G OB-StB 04

Schreiben des BMVI vom 17.07.2016, StB 28/7182.8/3-ARS-16/16-2664781

Mit dem als Anlage beigefügten Rundschreiben Nr. 16/2016 hat das BMVI die TL G OB-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Die mit unserem Schreiben vom 06.03.2006 eingeführte TL G OB-StB 04 wird hiermit ersetzt.

Der Geltungsbereich des Regelwerks wird mit sofortiger Wirkung auf den Geschäftsbereich des LBM auf Landes- und Kreisstraßen ausgedehnt.

Die **TL G OB-StB 15** regelt den Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung des Instandsetzungsverfahrens Oberflächenbehandlungen, die nach dem Technischen Regelwerk ZTV BEA-StB unter Verwendung anforderungsgerechter Gesteinskörnungen und Bindemittel ausgeführt werden. Die Güteanforderungen an die dabei verwendeten Baustoffe ergeben sich aus den Regelwerken. Für die Durchführung der Prüfung auf Eignung ist ein Vertrag zwischen dem Ausführenden und einer nach den RAP Stra für die Durchführung von Fremdüberwachungsprüfungen im Fachgebiet „Oberflächenbehandlungen, Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und /oder Dünne Asphaltdeckschichten auf Versiegelung abzuschließen. Die Güteüberwachung besteht aus einer Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Damit die Regelung der TL G OB-StB 15 wirksam werden, ist bei der **Ausschreibung der Bauweise** der Textbaustein:

„Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß der **TL G OB-StB 15**“ in folgende Formblätter einzusetzen.

- Bekanntmachung der Ausschreibung (unter der EU Schwellenwerte) unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
- Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit)

Im Vergabemanagementsystem VMS steht der Textbaustein unter Verfahrensangaben – Nachweise/Bedingungen – Bedingungen – technische und berufliche Leistungsfähigkeit als Auswahlmöglichkeit zur Verfügung.

Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienststelle ist sicherzustellen.
Die TL G OB-StB15 ist in der Loseblattsammlung „Straßenbau von A-Z“ abgedruckt.

Ein Mehrbedarf ist in eigener Zuständigkeit zu beschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heribert Müssenich



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2016

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von
Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil:
Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-
StB 15)**

Bezug: ARS Nr. 22/2005 vom 10.10.2005 - S 17/7183.2/1 (TLG Asphalt-
OB-StB 04)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/16-2664781

Datum: Bonn, 17.07.2016

Seite 1 von 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2015, (TL G OB-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt wor-





Seite 2 von 3

den. Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04).

Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Oberflächenbehandlungen erfolgt auf Basis der TL G OB-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung der eingesetzten Produktionseinheiten (Rampenspritzgerät und separate Streuer oder OB-Verlegemaschine) und Baustoffe. Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Oberflächenbehandlungen erst auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus hergestellt werden und daher besonders die organisatorischen, personellen, geräte- und verfahrenstechnischen Eignungen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausführung sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) der anerkennenden Straßenbaubehörde vorzulegen. Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der Produktionseinheiten erfolgt wie bisher durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als 12 Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss.

Damit die Regelungen der TL G OB-StB 15 vertragswirksam werden, bitte ich, bei der Ausschreibung von Oberflächenbehandlungen den Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G OB“ in folgenden Formblättern zu verwenden:

- Bekanntmachung der Ausschreibung (unterhalb der EU-Schwellenwerte unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
- Auftragsbekanntmachung unter III.1:3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit).

Ich gebe die TL G OB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G OB-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserrlasses zu übersenden.





Seite 3 von 3

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2005 hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die TL G OB-StB 15 wurde unter der Nr. 2015/588/D durchgeführt.

Die TL G OB-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

